

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 2/07 RH

L 9 AL 96/04 (Hessisches LSG)
S 14 AL 356/02 (SG Gießen)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Revisionsbeklagte.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Revision gegen den Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 20. August 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 1. Oktober 2007 mit einem Schreiben vom 29. September 2007 zur Durchführung eines Verfahrens der Revision gegen den ihm am 30. August 2007 zugestellten Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20. August 2007 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG> (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Eine Revision des Klägers wäre daher nicht statthaft und müsste schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die mit der Revision beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe schon deshalb abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 2. Unabhängig davon wäre der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe aber auch dann abzulehnen, wenn das vom Kläger beabsichtigte Rechtsmittel als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre.
- 5 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO) mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Rechtsmittelfrist, die am Montag, dem 1. Oktober 2007 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.



- 6 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 7 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher auch für den Fall abgelehnt werden, dass das beabsichtigte Rechtsmittel des Klägers als Nichtzulassungsbeschwerde zu behandeln wäre.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)